



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Herausgeber:
Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner

Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU Überblick und Kommentar 2020/2021

II. Bedeutung für die Schweiz

Der Blick auf die aktuellen Stossrichtungen der europäischen Energiepolitik (Green Deal, d.h. ganzheitlicher, Sektoren integrierender Ansatz der Energiepolitik mit einer Wasserstoffstrategie) führt vor Augen, dass die Stossrichtungen der schweizerischen Energiepolitik mit der Energiestrategie 2050 (ES2050) und dem 2020 verabschiedeten CO₂-Gesetz im grossen Ganzen zwar dieselben sind, dass die Schweiz den europäischen Entwicklungen in einzelnen – aber nicht unwesentlichen – Belangen doch hinterher hinkt.

Eine *Priorisierung der Klimaziele* ist auch hierzulande mittlerweile eine klare Stossrichtung der Energiepolitik des Bundes: Für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris braucht es ein Netto-Null-Ziel für Treibhausgasemissionen bis 2050. Dieses Ziel hat der Bundesrat im August 2019 festgelegt; die entsprechende langfristige Klimastrategie folgte Anfang 2021. Die zum Ziel führenden Emissionspfade stützen sich dabei auf die jüngsten Energieperspektiven des Bundesamtes für Energie BFE, welche Ende November 2020 veröffentlicht wurden und in welchen verschiedene Szenarien mit entsprechenden Absenkungspfaden vorgesehen sind.

Die Eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2020 die Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2020 im zweiten Anlauf – drei Jahre, nachdem die Vorlage ans Parlament ging – nunmehr verabschiedet. Gegen dieses Gesetz wurde im Januar 2021 nun aber wie angekündigt das Referendum ergriffen. Das bedeutet, dass das Schweizer Stimmvolk – im Juni 2021 – darüber entscheiden wird, ob es mit der Klimapolitik des Bundesrates und des Parlaments sowie mit den beschlossenen Massnahmen einverstanden ist.

Im Übrigen ist die Schweiz daran, die vom Volk mehrheitlich unterstützte *ES2050 des Bundes umzusetzen*, und wird ihre Ziele teilweise sicher auch erreichen; dies geht aus den jährlichen Monitoringberichten des BFE hervor. U.a. bei der kantonalen Umsetzung der ES2050 im Sinne einer Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Mustervorschriften (MuKE 2014) harzt es freilich noch, auch wenn diese mittlerweile von rund der Hälfte der Kantone bereits angewendet werden.

Abgesehen davon, betreibt die Schweiz nach wie vor *sektorielle Energiepolitik*: Es ist vorgesehen, dass 2021 eine Vorlage betreffend die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) ans Parlament gehen soll; je nachdem wird eine weitere sektorielle Vorlage zum Erlass eines Gasversorgungsgesetzes (GasVG) folgen. Beim Vernehmlassungsentwurf eines GasVG 2019 hatte sich der Gesetzgeber zwar am StromVG orientiert. Was derzeit jedoch noch weitgehend fehlt, ist ein *sektorübergreifender Regulierungsansatz mit Blick auf*

das Gesamtsystem (die ES2050 ist, wie ihr Kritiker nicht ganz zu Unrecht vorwerfen, eine „Elektrizitätsstrategie“) unter Einbezug der verschiedenen Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren mit dem angestrebten Ziel der Dekarbonisierung. Dies, obschon der Zeitpunkt mit der geplanten gleichzeitigen Revision von StromVG und EnG sowie mit dem Erlass einer allfälligen Gesetzgebung für den Gassektor idealer wohl nicht sein könnte.

Eine konsistente Energie- und Klimapolitik erfordert, wenn sie insgesamt zielgerichtet erfolgen (Dekarbonisierung) und zugleich möglichst effizient sein soll, nicht nur einen ganzheitlichen strategischen, sondern auch einen *grundsätzlich technologieutralen Ansatz*, welcher die verschiedenen Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren miteinbezieht und koordiniert. In den Augen der EU-Kommission ist eine Energiepolitik, welche auf einem aus EU-Sicht überholten Modell separater, vertikaler Energie-Wertschöpfungsketten oder Sektoren basiert, für die Verwirklichung der Klimaneutralität nicht nur ungeeignet, sondern auch ineffizient.⁶⁹

Dennoch dreht sich eine sektorielle Schweizer Energiepolitik seit bald einmal zwanzig Jahren immer noch um die Frage der Öffnung ihrer Energiemärkte, und dies mit je unterschiedlichen Marktöffnungsschritten für den Strom- sowie für den Gasbereich. Die Schweiz hat sich bisher stets dafür entschieden, ihre Stromversorgungssicherheit höher zu gewichten als eine konsequente Marktöffnung. Vor dem Hintergrund, dass die Schweiz, solange sie nicht über ein Stromabkommen mit der EU verfügt, nicht mehr ohne weiteres auf den Zugang zu den europäischen Energiebinnenmärkten bzw. auf die Solidarität ihrer Nachbarländer zählen kann, ist die hohe Gewichtung der Stromversorgungssicherheit zwar durchaus nachvollziehbar. Ohne geöffnete und funktionierende Märkte fehlt aber eine der Säulen, auf welcher nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch eine möglichst kosteneffiziente Klimapolitik aufbauen könnte, welche sich die Marktkräfte zunutze machen will. Sind die Energiekosten wegen der fehlenden Marktöffnung vergleichsweise hoch, beeinträchtigt dies die Akzeptanz zusätzlicher Kosten für die Klimapolitik.

Eine Folge ihres sektoriellen Regulierungsansatzes ist, dass sich die Schweiz beispielsweise mit der Schaffung eines geeigneten Rahmens für Umwandlungs- und Speichertechnologien schwer tut. Solche Technologien stellen unabdingbare Bindeglieder im Energiesystem des Übergangs dar. Mit Ausnahme der Speicherung der Wasserkraft wird solchen Technologien, sprich: komplementären Umwandlungs- und Speichertechnologien oder auch anderweitigen Flexibilitäten noch immer mit einer gewissen Zurückhaltung begeg-

⁶⁹ So die Kommission in COM(2020) 299 final, 1.

net. Die EU strebt namentlich auch vor dem Hintergrund ihrer gezielten Wasserstoffstrategie eine Integration der Energiesektoren an. Die Schweiz dagegen läuft mit einer nicht technologieneutralen Energiepolitik und einer auch weiterhin sektoriellen Regulierung Gefahr, die sich aus einem technologieoffeneren und auf Marktkräften basierenden Ansatz ergebenden Chancen zu verpassen.

In ihrer Grussbotschaft an den (virtuellen) Stromkongresses im Januar 2021⁷⁰ hat die Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK *das Jahr 2021 zum „Jahr der Chancen“ und zum „Energie-Jahr“ erklärt*, in welchem energiepolitische Themen im Fokus stehen sollen. Dies zum einen mit Blick auf die Abstimmung über das CO₂-Gesetz, welches die gesetzliche Grundlage für die weitere Klimapolitik schaffen soll. Zum andern soll im Sommer 2021 die Vorlage eines „Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien“ ans Parlament gehen, mit welcher die Produktion aus erneuerbaren Energiequellen weiter gefördert und die Voraussetzungen für deren Marktintegration verbessert werden sollen, unter gleichzeitiger Wahrung der Versorgungssicherheit. Diese Vorlage würde nun, wie gesagt, eigentlich die Gelegenheit bieten, die aktuellen Energiethemata ganzheitlicher, d.h. Sektoren übergreifend anzugehen, zumal die Zeit drängt und Schritte in den kommenden fünf bis zehn Jahren für den Aufbau eines Energiesystems, welches bis 2050 in die Klimaneutralität führt, entscheidend sein werden.

Ein mit Blick auf den Marktzugang und die Versorgungssicherheit nicht unwesentliches, aber weiterhin fehlendes Puzzleteil der Schweizer Energiestrategie bleibt schliesslich – wie bereits erwähnt – der *Abschluss eines Stromabkommens mit der EU*, welcher aus bundesrätlicher Sicht nach wie vor ein Ziel darstellt. Dies erfordert aber nicht nur den vorgängigen Abschluss eines Rahmenabkommens, sondern ebenso eine Anpassung an die zwischenzeitlichen Entwicklungen in der EU, namentlich auch im Sinne gekoppelter Märkte mit vereinheitlichten Regeln (Netz- und Marktkodizes). Es wird sich zeigen, ob sich aus den neueren Entwicklungen der EU-Energie- und Klimapolitik ein neues Interesse der EU am Abschluss eines Strom- bzw. Energieabkommens mit der Schweiz ergibt. Umgekehrt könnten sich daraus auch neue Anknüpfungspunkte und Chancen für die Schweiz ergeben. Vorerst bleibt aber auf europäischer Ebene wohl oder übel abzuwarten, ob die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit der EU nach erfolgtem BREXIT wieder Fahrt aufnehmen.

⁷⁰ Vgl. dazu die Website des UVEK, <www.uvek.admin.ch>.

I. Energie- und Klimapolitik

a) Erneuerbare Energien

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wurde mit der ES2050 im Rahmen der Totalrevision des EnG 2016 beschlossen und schreitet auch dank der weiterhin vielfältigen Fördermassnahmen⁷¹ voran. Diese Fördermassnahmen sollen mit einer stärkeren Marktorientierung als bisher mit dem „Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien“⁷² verlängert werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. November 2020 punktuelle Änderungen von Verordnungen im Energiebereich beschlossen. Es handelt sich um Änderungen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Geoinformationsverordnung und der Stromversorgungsverordnung. Damit werden unter anderem die Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen angepasst, die Publikation der Geodaten zu allen Stromproduktionsanlagen in der Schweiz geregelt, die Vorschriften zur Reifenetikette angepasst und der Zugang zu Messdaten von Smart Metern präzisiert. Die revidierten Verordnungen traten mehrheitlich per 1. Januar 2021 in Kraft. Ausnahme ist die Energieeffizienzverordnung, deren Änderungen per 1. März und 1. Mai 2021 in Kraft traten.⁷³

Am 26. November 2020 hat das BFE den *dritten Monitoringbericht zur Umsetzung der ES2050* vorgelegt:

- Dieser zeigt, dass die kurzfristigen Richtwerte bis 2020 zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Schweiz sind in Griffweite oder bereits erreicht sind. Der Bericht ortet jedoch langfristig „weiterhin grosse Herausforderungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Energiestrategie 2050“.⁷⁴
- Schliesslich weist der dritte Monitoringbericht des BFE erstmals auch Indikatoren zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf, bei denen die Anlagenbetreiber einen Teil des produzierten Stroms selbst verbrauchen. „Der Eigenverbrauch ist ein wichtiger Treiber für den Ausbau und die Dezen-

⁷¹ Vgl. dazu die Website des BFE, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung.html>>.

⁷² Vgl. dazu hinten, II.3.a).

⁷³ Vgl. die entsprechende Medienmitteilung des Bundesrates, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-81305.html>>.

⁷⁴ Vgl. die entsprechende Medienmitteilung, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-81358.html>>.

tralisierung der Stromversorgung. Ein besonders hohes Potenzial haben dabei so genannte Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) von benachbarten Anlagenbetreibern und Endverbrauchern.[...] Der berechnete Eigenverbrauch der PV-Anlagen (Einzelanlagen und ZEV) lag 2019 bei [...] etwa 0,8% des Gesamtstromverbrauchs der Schweiz [...]. Der durchschnittliche Eigenverbrauchsgrad der PV-Anlagen lag bei rund 39%. Soviele wurde also insgesamt direkt vor Ort verbraucht, der Rest wurde ins Verteilnetz eingespeist. [...] Die wachsende dezentrale Stromerzeugung stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Intelligente Netze (Smart Grid) helfen, diese zu lösen. Eine zentrale Komponente solcher Netze sind intelligente Stromzähler (Smart Meter). 2019 waren nach Angaben der Verteilnetzbetreiber schweizweit rund 944'220 Smart Meter installiert und werden als solche betrieben. Das ist ein Anteil von knapp 17%. Gemäss Stromversorgungsverordnung müssen bis 2027 80% aller Messeinrichtungen Smart Meter sein⁷⁵.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. September 2020 das angepasste Konzept *Windenergie* verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes im Jahr 2018 haben sich die Handlungsspielräume der Kantone bei Planungen von Windenergieanlagen verändert, teilweise auch erweitert. Entsprechend passt nun der Bund sein Windenergie-Konzept an. Dieses dient Planungs- und Projektträgern als Entscheid- und Planungshilfe.⁷⁶

Die Daten zum Schweizer Strom-Liefermix (Strommix ab Steckdose) werden jährlich erhoben und auf www.stromkennzeichnung.ch veröffentlicht. Die Anfang September 2020 publizierten Daten geben Aufschluss über die Stromlieferungen 2019. Für die Stromkennzeichnung gilt seit 2018 die Pflicht zur Volldeklaration. 2019 stammte der Strom aus Schweizer Steckdosen zu rund 75% (2018: 74%) aus erneuerbaren Energien: Zu 66% aus Grosswasserkraft und zu rund 8.4% aus Photovoltaik, Wind, Kleinwasserkraft und Biomasse. 19% stammten aus Kernenergie und knapp 2% aus Abfällen und fossilen Energieträgern.⁷⁷

⁷⁵ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-81358.html>, Hervorhebungen durch die Verfasserin; weitere Details können dem dort verlinkten Bericht entnommen werden.

⁷⁶ Vgl. die entsprechende Medienmitteilung vom 25. September 2020, <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-80515.html>, mit link zum Konzept inkl Erläuterungsbericht.

⁷⁷ Vgl. die Medienmitteilung des BFE vom 7. September 2020, <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-80301.html>.

Mit diesem Erzeugungsmix schafft es die Schweiz ohne weiteres erneut auf Rang 1 des Rankings durch den World Energy Council.⁷⁸

b) *Verringerung der CO₂-Emissionen*

Der Bundesrat hat das *Netto-Null-Emissionsziel bis 2050* im August 2019 beschlossen. Gleichzeitig hat er beim UVEK die dazugehörige „*Langfristige Klimastrategie der Schweiz*“ in Auftrag gegeben. Diese Strategie hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 nun verabschiedet. Sie präsentiert die Leitlinien für die Klimapolitik bis 2050 und legt strategische Ziele für die verschiedenen Sektoren (Gebäude, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Ernährung, Finanzmarkt, Luftfahrt sowie Abfallindustrie) fest. Dabei knüpft die Strategie an die Massnahmen und Ziel des revidierten CO₂-Gesetzes⁷⁹ an, welches für die Erreichung des Netto-Null-Ziels von zentraler Bedeutung ist.⁸⁰ Eine wichtige Grundlage der Strategie bilden die im Herbst 2020 veröffentlichten Energieperspektiven 2050 des BFE.⁸¹ Die Strategie zeigt auch auf, in welchem Umfang bis 2050 voraussichtlich schwer vermeidbare Emissionen verbleiben werden, die mit CO₂-Abscheidungs- und Einlagerungstechnologien (CCS) oder aber mit sog. Negativemissionstechnologien (NET), wo die Emissionen nicht direkt abgefangen werden können wie z.B. in der Landwirtschaft, ausgeglichen werden müssen. In den Kontext der Klimastrategie des Bundes gehört sodann auch die ES2050, welche den Umbau der Energieversorgung bezweckt, und damit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der klimapolitischen Ziele leistet.⁸²

Die *Totalrevision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2020* konnte am 25. September 2020 nach drei Jahren im zweiten Anlauf vom Parlament *verabschiedet* werden. Nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten Entscheide.⁸³

⁷⁸ Vgl. die Website des WEC zum sog. Energy Trilemma Index, <<https://trilemma.world-energy.org/#!/energy-index>>.

⁷⁹ Vgl. dazu unten.

⁸⁰ Vgl. dazu die Medienmitteilung vom 28. Januar 2021 auf der Website des Bundesrats, <www.admin.ch>, mit Link zum Dokument sowie zur Website des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

⁸¹ Vgl. dazu hinten, [lit. c](#)).

⁸² Vgl. Bundesrat, *Langfristige Klimastrategie*, 23 sowie zur ES 2050 vorn, [lit. a](#)).

⁸³ Vgl. dazu die Medienmitteilung des Parlaments vom 23. September 2020, <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20170071>>., Die Verordnung wurde am 14. April 2021 in die Vernehmlassung geschickt, <<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-83088.html>>

- Ziel: Das Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, den Anstieg der durchschnittlichen Temperatur auf der Erde deutlich unter 2 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen.
- Inlandanteil: Die Schweiz soll bis 2030 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 halbieren. Dazu sollen mindestens 75 Prozent der Massnahmen im Inland erfolgen.
- Gebäude: Für Altbauten soll ab 2023 ein CO₂-Grenzwert gelten, wenn die Heizung ersetzt werden muss. Hausbesitzer können damit nur noch dann eine neue Ölheizung einbauen, wenn das Haus gut isoliert ist. Der Grenzwert von maximal 20 Kilogramm CO₂ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr soll in Fünfjahresschritten um jeweils fünf Kilogramm reduziert werden. Kantone, welche ihre Energiegesetzrevisionen beim Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes bereits umgesetzt haben,⁸⁴ können die neuen Grenzwerte bis 2026 aufschieben.
- Neuwagen: CO₂-Zielwerte für den Durchschnitt neuer Fahrzeuge sollen weiter verschärft werden, im Einklang mit der EU. Neu sollen ausserdem nicht nur für Autos, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper Vorgaben erlassen werden, sondern auch für schwere Lastwagen. Importeure müssen zahlen, wenn ihre Neuwagenflotte über den Zielvorgaben liegt.
- Benzinpreis: Die Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe sollen einen grösseren Teil des CO₂-Ausstosses kompensieren müssen – und mehr davon im Inland. Das schlägt sich auf den Benzin- und Dieselpreis nieder. Das Parlament will den Aufschlag aber begrenzen: Bis 2024 soll die Kompensation den Liter Treibstoff um höchstens 10 Rappen verteuern dürfen, ab 2025 um bis zu 12 Rappen.
- Brennstoffe: Der maximale Satz der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen soll von heute 120 auf bis zu 210 Franken pro Tonne CO₂ steigen, wenn die Emissionen aus Brennstoffen nicht genügend zurückgehen.
- Öffentlicher Verkehr: Um die ökologische Umstellung des konzessionierten Verkehrs voranzutreiben, entfällt die Rückerstattung der Mineralölsteuer: ab 2026 für Fahrzeuge im Ortsverkehr und ab 2030 für alle im konzessionierten Verkehr eingesetzten Fahrzeuge. Eine Ausnahme gilt, wenn aus topografischen Gründen keine Busse mit Alternativantrieb fahren können.
- Flugticketabgabe: Auf Flugtickets soll eine Abgabe von mindestens 30 und höchstens 120 Franken erhoben werden, je nach Klasse und Reisedistanz. Belohnt werden jene, die wenig oder gar nicht fliegen: Gut die Hälfte der Einnahmen soll an die Bevölkerung zurückerstattet werden, die andere

⁸⁴ Vgl. dazu unten.

Hälfte fliesst in den neuen Klimafonds. Auch auf Flügen mit Privatjets soll eine Abgabe erhoben werden. Dies gilt für Flugzeuge ab einer höchstzulässigen Startmasse von 5700 Kilogramm, und die Spanne bewegt sich zwischen 500 und 3000 Franken.

- Unternehmen: Die CO₂-Abgabe soll schrittweise erhöht werden. Es sollen sich aber alle Unternehmen davon befreien können.
- Industrie: Wenn Betreiber von Industrieanlagen diese neu errichten oder wesentlich ändern wollen, müssen sie dafür sorgen, dass die verursachten Treibhausgasemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ausgenommen sind grössere Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnehmen.
- Klimafonds: In den Fonds, der bisherige Gefässe ersetzt, sollen ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe und knapp die Hälfte aus der Flugticketabgabe fließen.
- Strafbestimmungen: Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die CO₂-Abgabe hinterzieht, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Gegen das CO₂-Gesetz wurde im Januar 2021 wie angekündigt das Referendum ergriffen; die Volksabstimmung wird im Juni 2021 stattfinden. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2022 erfolgen.

Gemäss dem Willen des Bundesrates sollen *das Netto-Null-Ziel und der Ausstieg aus den fossilen Energien in der Verfassung verankert werden*, ohne dass es aber ein grundsätzliches Verbot fossiler Energien geben soll.⁸⁵ Der Bundesrat hat seinen Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative am 2. September 2020 in die Vernehmlassung gegeben.⁸⁶

c) *Energieperspektiven*

Die im November 2020 veröffentlichten *Energieperspektiven 2050* liefern erstmals Szenarien, welche die Zielsetzungen der Energie- und der Klimapolitik im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel 2050 gemeinsam abbilden.

Die Hauptergebnisse der erarbeiteten Energieperspektiven 2050 zeigen, dass die Schweiz ihre Energieversorgung bis 2050 klimaneutral umbauen und

⁸⁵ Dies im Gegensatz zur sog. „Gletscher-Initiative“, welche auch letzteres verlangt.

⁸⁶ Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. September 2020 auf seiner Website, <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80266.html>>, mit Links zum Entwurf und zum Erläuternden Bericht sowie zur Gletscher-Initiative.

gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit gewährleisten kann. Anhand von Szenarien beschreiben die Energieperspektiven 2050 mögliche Technologie-Wege, die die Schweiz dabei gehen könnte. *Allen Wegen gemeinsam ist, dass die inländische erneuerbare Energieproduktion bis 2050 stark ausgebaut wird.* Dabei soll die Energieeffizienz verbessert werden, während die fossilen Energien weitgehend verschwinden und durch Elektrizität sowie strombasierte Energieträger wie Wasserstoff ersetzt werden sollen. Gemäss den Energieperspektiven 2050 soll das Schweizer Energiesystem 2050 sicher, sauber, und weniger auslandabhängig sein als heute.⁸⁷

Dass die Fördermassnahmen zum Ausbau der inländischen erneuerbaren Energieproduktion mit der Vorlage eines „Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien“⁸⁸ verlängert werden sollen, hat von daher eine gewisse Logik.

d) *Energieeffizienz*

aa) *Allgemeines*

Die Senkung des Energie- und Stromverbrauchs durch verstärkte Effizienzmassnahmen ist eine der Hauptstossrichtungen der ES2050 und damit ein wichtiger Pfeiler der Energiegesetzgebung. Dementsprechend stehen im EnG Richtwerte für den Energie- und Stromverbrauch pro Person bis 2020 und 2035, deren Einhaltung im Rahmen der jährlichen Monitoringberichte des BFE mitverfolgt wird.

Dem dritten Monitoringbericht vom November 2020⁸⁹ lässt sich dazu Folgendes entnehmen:

- Der Richtwert für den Endenergieverbrauch für das Jahr 2020 wurde bereits unterschritten. Der witterungsbereinigte Endenergieverbrauch pro Kopf muss künftig im Mittel um 2,2 Prozent pro Jahr sinken, damit auch der Richtwert für 2035 erreicht werden kann. Der mittlere Rückgang betrug in den letzten 10 Jahren rund 1,4 Prozent pro Jahr.
- Auch der Richtwert für den Stromverbrauch für das Jahr 2020 wurde unterschritten. Der witterungsbereinigte Stromverbrauch pro Kopf muss

⁸⁷ Vgl. dazu die entsprechende Medienmitteilung, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-81356.html>>.

⁸⁸ Siehe hinten, [II.2.a](#)).

⁸⁹ Vgl. dazu vorn, [II.1.a](#)).

künftig im Mittel um 0,4 Prozent pro Jahr sinken, damit auch der Richtwert für 2035 (-13%) erreicht werden kann. Der mittlere Rückgang betrug in den letzten 10 Jahren rund 1,0 Prozent pro Jahr.

bb) Wettbewerbliche Ausschreibungen

2020 wurden zum elften Mal wettbewerbliche Ausschreibungen zum Stromsparen im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in den Haushalten durchgeführt. 19 Projekte erhalten insgesamt 2.5 Millionen Franken an Förderbeiträgen. Zudem werden ab Frühling 2021 drei neue Programme zur Förderung von effizienten Haushaltgeräten mit insgesamt 8 Millionen Franken unterstützt.⁹⁰

cc) Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen sollen von Unternehmen nicht nur im Hinblick auf eine Befreiung von der CO₂-Abgabe gemäss den Bestimmungen des totalrevidierten CO₂-Gesetzes auch weiterhin abgeschlossen werden können, und zwar neu von allen Unternehmen.

Zielvereinbarungen können auch der Steigerung der Energieeffizienz dienen, indem sich energieintensive Unternehmen mit der Erfüllung entsprechender Verpflichtungen eine teilweise oder vollständige Rückerstattung des Netznutzungsentgelts aushandeln können (Art. 39 ff. EnG).

dd) Energieeffizienzvorschriften

Eine vom BFE in Auftrag gegebene Analyse der in der Schweiz verkauften Haushaltgrossgeräte und Elektronikgeräte zeigt, dass der Gesamtenergieverbrauch der Geräte im beobachteten Zeitraum (2002–2019) wesentlich gesunken ist (-13,3%).⁹¹

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Energieeffizienz-Kategorien der Energieetikette für Personenwagen im Juli 2020 neu eingeteilt. Die Anpassung erfolgt im Rahmen der gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) vorgeschriebenen jährlichen

⁹⁰ Vgl. die Medienmitteilung des BFE vom 14. Dezember 2020, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-81605.html>>.

⁹¹ Vgl. die Medienmitteilung des BFE vom 10. Dezember 2020, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-81534.html>>.

Überprüfung. Dadurch wird sichergestellt, dass erneut nur ein Siebtel aller Neuwagenmodelle in die beste Effizienz-Kategorie A fällt. Die neuen Kategorien gelten ab 1. Januar 2021.⁹²

ee) *Gebäudebereich*

Zum Stand der kantonalen Umsetzung der ES 2050 kann einerseits auf den entsprechenden Bericht der EnDK, Stand Ende März 2020⁹³ sowie andererseits auf den Monitoringbericht des BFE zur ES 2050 vom November 2020 (Stand Ende 2019)⁹⁴ verwiesen werden. Erst die Hälfte aller Kantone setzt die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erarbeiteten Mustervorschriften für den Gebäudebereich (MuKE 2014) um.

2. Marktöffnung

a) *Strom*

Obschon sie im Stromversorgungsgesetz von 2007 vorgesehen ist⁹⁵, lässt die politische Umsetzung der vollständigen Öffnung des schweizerischen Strommarktes weiterhin auf sich warten.

Der Bundesrat hat sich in den letzten Jahren zwar wiederholt für eine *volle Marktöffnung* ausgesprochen. Auf der Basis der Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des StromVG beschloss der Bundesrat am 27. September 2019, zugleich eine Vorlage zur Anpassung des Energiegesetzes⁹⁶ ausarbeiten zu lassen. Dies um, wie von vielen Seiten gefordert, die im EnG zum Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehenen Fördermassnahmen – *gewissermassen als flankierende Massnahme zur Marktöffnung – in geeigneter Weise fortzuführen*, um die erforderliche Investitions- und Planungssicherheit für den Markt zu schaffen. Die Vernehmlassung zur entsprechenden Revision des EnG⁹⁷ wurde 2020 durchgeführt.

⁹² Vgl. die entsprechende Medienmitteilung des UVEK, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-79719.html>>.

⁹³ Vgl. dazu die Website der EnDK, <<https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken>>, von welcher der entsprechende Bericht heruntergeladen werden kann.

⁹⁴ <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/statistik-und-geodaten/monitoring-energiestrategie-2050.html>>.

⁹⁵ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007; SR 734.7.

⁹⁶ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG); SR 730.0.

⁹⁷ Vgl. zur Revision des EnG i.Ü. hinten, [II.3.a](#)).

Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsergebnisse am 11. November 2020 zur Kenntnis genommen und entschieden, diese Vorlage zusammen mit der geplanten Revision des StromVG zu einem *Mantelerlass unter dem Namen „Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien“* zusammenzufassen.⁹⁸ Ausserdem hat der Bundesrat die Eckwerte festgelegt bzw. präzisiert.⁹⁹ An der vollständigen Strommarktöffnung wird festgehalten, ebenso jedoch am Wahlmodell einer abgesicherten Versorgung für Haushalte und kleinere Betriebe mit einem Verbrauch bis 100'000 kWh/Jahr¹⁰⁰. Der Bundesrat verspricht sich von der Neugestaltung des Strommarkts eine Stärkung der dezentralen Stromproduktion und damit eine bessere Integration der erneuerbaren Energien in den Markt. Zwecks Gewährleistung der langfristigen Stromversorgungssicherheit schlägt der Bundesrat die Einführung eines weiteren, spezifisch auf die Schweizer Situation (Winterstromlücke) zugeschnittenen Instruments vor.

Die entsprechende *Botschaft ans Parlament* soll vom UVEK bis Ende Juni 2021 *ausgearbeitet* und vorgelegt werden.

Die vollständige Schweizer Strommarktöffnung kommt also frühestens 2023 und damit über fünfzehn Jahre nach der vollständigen Strommarktöffnung in der EU. Der EU-Strombinnenmarkt hat sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt und ist heute ein gekoppelter Markt mit entsprechend vereinheitlichten Regeln.¹⁰¹ Will die Schweiz Zugang zu diesem Markt – was seit 2014 unverändert den Abschluss ein institutionellen Rahmenabkommens voraussetzte –, müssten wohl auch schweizerische Besonderheiten wie namentlich das Wahlmodell Abgesicherte Stromversorgung (WAS), aber auch die weniger weitgehenden Entflechtungsvorgaben angepasst werden.

b) Gas

Was den Gasmarkt betrifft, war die Wettbewerbskommission (Weko) – wie seinerzeit beim Strom – schneller als der Gesetzgeber und hat den Markt mit ihrem Entscheid im Sommer 2020 rechtlich geöffnet:

⁹⁸ <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-81068.html>>.

⁹⁹ Das entsprechende Faktenblatt ist der Medienmitteilung vom 11. November 2020 angehängt bzw. kann über den Link heruntergeladen werden.

¹⁰⁰ Die EU-Kompatibilität einer solchen verbleibenden Tarifregulierung muss doch als fraglich bezeichnet werden.

¹⁰¹ Vgl. dazu vorn, [L3.e](#).

Beim Erdgas verfügen wir zwar bereits seit rund zehn Jahren ebenfalls über einen teilgeöffneten Markt, und zwar auf der Basis einer 2012 abgeschlossenen Verbändevereinbarung (VV).¹⁰² Nachdem die Verhandlungen über weitere Marktöffnungsschritte im Rahmen der VV gescheitert waren, wurde bei der Weko eine Reihe von Anzeigen eingereicht, und die Weko nahm in der Folge Untersuchungen an die Hand.

Parallel zur Weko wurde 2018 auch das UVEK, welches dieses Dossier vorübergehend hatte ruhen lassen, wieder aktiv, so dass der Bundesrat im Herbst 2019 die Vorlage eines Gasversorgungsgesetzes (GasVG) in die Vernehmlassung schickte.¹⁰³ Diese Vorlage will es auch weiterhin bei einer Teilmarktöffnung bewenden lassen und legt die Schwelle analog zum StromVG bei einem Jahresverbrauch von mind. 100'000 kWh fest.

Dessen ungeachtet hat die Weko den Gasmarkt mit ihrem Entscheid vom 25. Mai 2020 gegen den Willen der Branche im Grundsatz für alle Verbraucher geöffnet.¹⁰⁴ Eine gesetzliche Teilmarktöffnung kommt damit zu spät bzw. eine gesetzliche Teilmarktöffnung – mit welcher Zugangsschwelle auch immer – käme damit einer teilweisen Rückkehr ins Monopol gleich.

Dies namentlich auch die Kritik des Preisüberwachers in seinem Newsletter vom 12. Dezember 2019, der sich im Rahmen seiner Vernehmlassung im Sinne des Subsidiaritätsprinzip für eine auf das Minimum reduzierte Gasregulierung ausgesprochen hat. In seinem Newsletter 5/20 vom 10. November 2020 betont er, dass „ein zentrales Element [...] nichtdiskriminierende, kostenorientierte Netztarife“ darstellen, für die zu sorgen er bestrebt sein werde.¹⁰⁵

Dennoch gibt es gute Gründe, die für eine gesetzliche Gasmarktregulierung mit einer klaren Übergangsfrist sprechen, indem auf diese Weise klare Leitplanken geschaffen werden können, welche bei einer weiteren „wildem“ Marktöffnung auf der Basis von Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes¹⁰⁶ und/oder

¹⁰² <<https://www.ksdl-erdgas.ch/koordinationsstelle/>>

¹⁰³ Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrats vom 30. Oktober 2019, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test-msg-id-76849.html>>.

¹⁰⁴ Vgl. Medienmitteilung der Weko vom 4. Juni 2020, <<https://www.newsadmin.ch/newsd/message/attachments/61546.pdf>>.

¹⁰⁵ Vgl. <<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/medieninformationen/newsletter/2021.html>>.

¹⁰⁶ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963; SR 746.1.

Kartellgesetzes¹⁰⁷ weitestgehend fehlen. So hat sich neben der Branche namentlich auch die Weko für ein GasVG ausgesprochen und „ein Spezialgesetz mit detaillierten Vorgaben in den Bereichen Netzzugang, Kapazitätsvergabe, Netzbewertung und Bilanzierung“ ausdrücklich begrüsst.¹⁰⁸

Verbleiben wir also bei einer Anwendung der Missbrauchsgesetzgebung oder bedarf es einer über den bisherigen Art. 13 Abs. 2 RLG hinausgehenden Regulierung? Einstweilen bleibt einmal abzuwarten, ob und wie sich eine Marktdynamik entwickelt. Dies dürfte auch den Gesetzgeber je nachdem dazu veranlassen, nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse aktiv zu werden oder nicht.

Dessenungeachtet steht ein sektorielles Gasversorgungsgesetz irgendwo quer in der aktuellen gesetzgeberischen Landschaft und dürfte wohl auch aus diesem Grund seitens des UVEK nicht ohne Notwendigkeit priorisiert werden.

Anders als im Strombereich besteht im Gasbereich schliesslich – jedenfalls spätestens, seitdem der bidirektionale Fluss aus der Transitgas-Pipeline Realität ist – keinerlei Druck seitens der EU, den Markt zu regulieren. Vielmehr steht dort die Umsetzung des „Green Deals“ mit aus erneuerbaren Stromüberschüssen erzeugten gasförmigen oder flüssigen Energieträgern sowie die CO₂-Abscheidung im Vordergrund.

3. Versorgungssicherheit

a) Strom

Im Jahr 2020 haben sowohl das BFE als auch die ElCom weitere *System Adequacy Studien* veröffentlicht:

- Die Ergebnisse der *vom BFE in Auftrag gegebenen Studie* „decken sich [gemäss dem Schlussbericht vom 31. Januar 2020] mit den Erkenntnissen der SA-Studie 2017. Für die erwarteten politischen Entwicklungen der Referenzszenarien zeigen sich keine Lastabwürfe in der Schweiz, unabhängig von der nationalen Angebotsstruktur [...]. Diese Beurteilung gilt damit auch für die Zeit nach der Abschaltung der Kernkraftwerke in der Schweiz. *Eine Verzögerung des Netzausbaus sowie eine Limitierung der Schweizer Importmöglichkeiten haben kaum Einfluss auf diese Versorgungslage.* Ebenso zeigt sich keine Verschärfung der Schweizer Versor-

¹⁰⁷ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995; SR 251.

¹⁰⁸ Vgl. die Vernehmlassung der Weko vom 11. Februar 2020, 2 f.

gungslage bei den ausgewählten europäischen Kapazitätsreduktionen (KKW in Frankreich, Kohle in Deutschland). *Lokale Probleme treten erst bei einem deutlichen Auseinanderdriften von Nachfrage und Angebot auf, welche im Rahmen der Elektrifizierungsvariante analysiert wurden.* In Kombination mit weiteren netz- und angebotsseitigen Variationen führte die erhöhte Nachfrage auch zu erhöhten Versorgungsproblemen. Unter diesen Bedingungen kann der Ausbau lokaler Schweizer Erneuerbaren-Kapazität einen Beitrag zur Schweizer Versorgungssicherheit leisten, wobei das Problem der gesamteuropäischen Versorgungssicherheit bestehen bleibt¹⁰⁹.

- Aus Sicht der ElCom ist bei der Betrachtung der Versorgungssicherheit „das Winterhalbjahr zentral. In den vergangenen zehn Wintern hat die Schweiz im Durchschnitt pro Winterhalbjahr netto rund vier Terawattstunden (TWh) Strom importiert. Vor diesem Hintergrund plädiert die ElCom dafür, mit dem Wegfall der Schweizer Kernkraftwerke den Netto-Import im Winterhalbjahr nicht über zehn TWh steigen zu lassen und entsprechend im Inland Anreize zu schaffen für die Aufrechterhaltung einer substantiellen Stromproduktion im Winter aus neuen Erzeugungskapazitäten. Bei der zukünftigen Entwicklung gilt es, den mit den Klimazielen verbundenen Verbrauchszuwachs sowie die voraussichtlich abnehmende Exportfähigkeit der Nachbarländer zu berücksichtigen. Die ElCom hält geeignete Massnahmen für den Zubau von fünf bis zehn TWh inländischer Winterproduktion für unerlässlich¹¹⁰. Auf der Netzseite dürften sich nach Einschätzung der ElCom gemäss ihrem Schlussbericht vom 17. Juni 2020 „die Herausforderungen durch ungeplante Lastflüsse in den nächsten Jahren erhöhen. Gründe dafür sind die geographische Ausdehnung der flussbasierten Marktkopplung in Kombination mit einer sukzessiven Erhöhung der grenzüberschreitenden Flüsse bis 2025. Die Importrestriktion wurde in der ElCom Studie System Adequacy 2030 modelliert und als zentrales Risiko für die Versorgungssicherheit identifiziert. Die ElCom ist deshalb bestrebt, mit den zuständigen Institutionen das Regelwerk zur

¹⁰⁹ Vgl. BFE, Schlussbericht vom 30. Januar 2020, 1, Hervorhebungen durch die Verfasserin; dieser Bericht kann auf <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungssicherheit.html>> heruntergeladen werden.

¹¹⁰ So die Medienmitteilung der ElCom vom 4. Juni 2020, <<https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79322.html>>; Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Gewährleistung der Netzsicherheit anzupassen. Mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Stromwirtschaft ist ein Stromabkommen mit der EU nach wie vor anzustreben¹¹¹.

Die *Problematik der zunehmenden Importabhängigkeit* der Schweiz im Winter und das sich daraus für die Stromversorgungssicherheit ergebende Risiko bei aussergewöhnlichen Situationen hat auch der Bundesrat erkannt und will dem mit zusätzlichen Massnahmen im Rahmen der Vorlage eines „Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien“ begegnen, damit eine ausreichende inländische Produktion im Winter gewährleistet bleiben soll.

Darüber, dass sich mit einem Stromabkommen zumindest ein Teil, wenn auch nicht alle Probleme lösen liessen, ist man sich in Bundesbern einig.

b) *Energieinfrastrukturen*

Die Swissgrid AG als nationale Übertragungsnetzbetreiberin wird – zu Recht – nicht müde, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass für die weitere System-sicherheit der Schweiz einerseits der gezielte Netzausbau und andererseits ein Stromabkommen mit der EU erforderlich sind, da das *Schweizer Stromübertragungsnetz durch die Entwicklungen der gekoppelten Märkte in der EU¹¹² unter Ausschluss bzw. Nichtberücksichtigung der Schweiz einem zunehmenden Stress ausgesetzt* ist. Eine weitere Akzentuierung der Importproblematik ist deshalb zu befürchten, weil in der EU 70% der grenzüberschreitenden Transportkapazitäten für den Handel reserviert bleiben müssen,¹¹³ so dass weniger grenzüberschreitende Kapazität für den Export in Richtung Schweiz daraus resultieren könnte.

¹¹¹ So die Medienmitteilung der ElCom vom 4. Juni 2020, <<https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79322.html>>; Hervorhebungen durch die Verfasserin. Der Schlussbericht findet sich auf <<https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/berichte-und-studien.html>>.

¹¹² Vgl. zum Vorfall vom 8. Januar 2021 auf dem europäischen Verbundnetz die Informationen auf der Website von Swissgrid, <www.swissgrid.ch>.

¹¹³ Vgl. zum sog. 70% Target die Website von ACER, <[https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/Market monitoring/Pages/Cross-zonal-capacity-70-target.aspx](https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/Market%20monitoring/Pages/Cross-zonal-capacity-70-target.aspx)>.

Im Sinne der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes unterstützt die ElCom die aktuellen Bestrebungen der Swissgrid AG.¹¹⁴

Mitzubersichtigen ist, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in seiner nationalen Risikoanalyse „Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020“ (KNS) die „*langandauernde Strommangellage im Winter*“ als eines der grössten Risiken identifiziert.¹¹⁵

c) *Gas*

Die Thematik der Gasversorgungssicherheit der Schweiz, welche mangels eigener Produktion nur im europäischen Kontext gewährleistet werden kann, ist im Hinblick auf den angestrebten Ausstieg aus den fossilen Energien etwas in den Hintergrund getreten. Dennoch deckt Gas nach wie vor rund einen Achtel des Energiebedarfs der Schweiz ab.¹¹⁶ Und auch wenn die Meinungen darüber auseinandergehen, ob und wie lange (zunehmend „grüne“) Gas(e) in der Übergangphase zu einem dekarbonisierten Energiesystem noch eine Rolle spielen dürfen, ist davon auszugehen, dass Erdgas sowie zunehmend nicht fossil erzeugte Gase für die Energieversorgung der Schweiz voraussichtlich doch noch eine längere Zeit eine gewisse Rolle spielen werden.

Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf das geplante Gasversorgungsgesetz stellt sich die Frage, wie die *Erdgas-Pflichtlagerung* künftig geregelt sein soll bzw. wer für die entsprechenden Kosten aufzukommen hat.¹¹⁷

d) *Kernkraft*

Gemäss der Medienmitteilung des Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI vom 25. Januar 2021¹¹⁸ konnten die *Kernanlagen der Schweiz im Aufsichtsjahr*

¹¹⁴ Vgl. das entsprechende Papier der ElCom vom 26. Mai 2020 zur Berücksichtigung des Schweizer Netzes in der Kapazitätsberechnung der EU auf <<https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/berichte-und-studien.html>>.

¹¹⁵ Vgl. die Medienmitteilung des BABS vom 26. November 2020, <<https://www.babs.admin.ch/de/home.detail.nsb.html/81359.html>>, mit Link zum Dokument.

¹¹⁶ Vgl. BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2019, 4; diese im Juli 2020 publizierte Statistik kann von der Website des BFE, <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/statistik-und-geodaten/energiestatistiken/gesamtenergiestatistik.html>>, heruntergeladen werden.

¹¹⁷ Vgl. dazu den Artikel in der NZZ vom 25. Januar 2021 „Erdgas-Pflichtlager bestehen aus Heizöl“, 21.

¹¹⁸ Vgl. <<https://www.ensi.ch/de/2021/01/25/bilanz-2020-pandemie-hatte-keinen-einfluss-auf-die-sicherheit-der-kernanlagen/>>.

2020 sicher betrieben werden. Die Anzahl der meldepflichtigen Vorkommnisse lag etwas unter dem Durchschnitt der Vorjahre, wie eine erste Bilanz des ENSI zeigt.

Wie namentlich in ihren Nachbarländern Deutschland und sukzessive auch in Frankreich wurde in der Schweiz 2020 ein erstes Kernkraftwerk, das KKW Mühleberg, das am 20. Dezember 2019 den Leistungsbetrieb eingestellt hatte, endgültig ausser Betrieb genommen. Damit wurde der Schritt vom Betrieb in die Stilllegung vollzogen. Im Gegensatz zu den Nachbarländern erfolgte dieser Schritt allerdings auf Gesuch der Betreiberin selber. Die übrigen KKW in der Schweiz können so lange weiter betrieben werden, als die notwendigen Sicherheitsnachweise erbracht werden können.